

**Satzung der Stadt Recklinghausen  
vom 10. Dezember 1992  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt“**

(Amtsblatt Nr. 28 vom 14.12.1992)

- zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007 (Amtsblatt Nr. 28 vom 09.10.2007) -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) und des § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 1122) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände sollen in dem Gebiet, das begrenzt wird

durch die Dorstener Straße (einschließlich des Grundstücks Saalbau mit Parkplatz), den Beisinger Weg, die Cäcilienhöhe, die Vorderfront des Verwaltungsgebäudes Cäcilienhöhe 6 (Finanzamt), den Beisinger Weg, die nördliche Grenze des Lohtor-Friedhofes, die Halterner Straße, die östliche Grenze des Lohtor-Friedhofes, die Springstraße, die Martinistraße (einschließlich des Grundstücks der Hauptpost), den Oerweg bis zum alten Stellwerk, die Grenze der nördlichen Bebauung des westlichen Straßenabschnittes der Breslauer Straße, die Buddestraße, den Ossenbergweg (einschließlich der Flächen der Kreishandwerkerschaft, Ossenbergweg 12), die Straße Im Kuniberg, die östliche Bebauung der Dortmunder Straße bis zur Castroper Straße, die Castroper Straße, den Dordrechtring, die Hohenzollernstraße, die Kemnastraße, die Paulusstraße, die Hertener Straße bis zur Einmündung Hohenzollernstraße, die nördliche Seite der Hertener Straße, den Steintor-Platz, die Straße Am Steintor, den Westerholter Weg, die Limperstraße und die Dorstener Straße,

Maßnahmen durchgeführt werden, durch die das Gebiet wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Das Gebiet mit einer Größe von ca. 108 ha wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt“

Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in der Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB ohne Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt wurde dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 143 Abs. 2 BauGB am 03. September 1992 angezeigt. Der Regierungspräsident Münster machte innerhalb der in § 11 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist von drei Monaten die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend.

Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen wird die Satzung gemäß § 143 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden ist.

Recklinghausen, den 10. Dezember 1992

Der Bürgermeister

W e l t